

Beschluss Nr. 805/2022

Schwyz, 25. Oktober 2022 / ju

Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen im Dezember 2022

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Sachverhalt

Es bewerben sich 26 ausländische Personen um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Die 21 Gesuchstellenden (inklusive Ehepartner und Kinder) haben folgende Staatsangehörigkeiten: Italien 3, Deutschland 6, Frankreich 2, Niederlande 2, Schweden 1, Norwegen 1, Kroatien 1, Serbien 4, Griechenland 1, Türkei 1, Kosovo 2, Sri Lanka 1, Nordmazedonien 1.

2. Erwägungen

2.1 Gemäss § 7 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 20. April 2011 (KBüG, SRSZ 110.100) ist ein Einbürgerungsgesuch bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die kommunalen Einbürgerungsbehörden prüfen, ob folgende Voraussetzungen gemäss §§ 3 und 4 KBüG und §§ 5 ff. der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012 (KBüV, SRSZ 110.111) bei den Gesuchstellenden erfüllt sind:

- Wohnsitz von mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Wohngemeinde und Besitz der Niederlassungsbewilligung gemäss § 3 Abs. 1 KBüG;
- Eignung gemäss § 4 KBüG, beinhaltend:
 - Deutschkenntnisse schriftlich auf Referenzniveau B1 und mündlich auf Referenzniveau B2 gemäss § 5 Abs. 1 KBüV;
 - gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse gemäss § 6 KBüV;
 - geordnete finanzielle Verhältnisse gemäss § 7 KBüV;
 - ein tadelloser Leumund gemäss § 8 KBüV;
 - unterzeichnete Charta gemäss § 9 KBüV.

Bei allen Gesuchstellenden sind diese Voraussetzungen erfüllt. Die Gesuche wurden gemäss § 8 KBüG im Amtsblatt publiziert, und die zuständigen Gemeinden haben das Gemeindebürgerrecht erteilt.

2.2 Anschliessend wurden die Gesuche gemäss § 16 KBüV durch den kantonalen Bürgerrechtsdienst dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestellt. Das SEM überprüft die Voraussetzungen gemäss Art. 14 und 15 des alten Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (aBüG, SR 141.0) sowie gemäss Art. 9 und 11 des neuen Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0).

2.3 Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung überprüft der kantonale Bürgerrechtsdienst sämtliche Gesuche erneut, weil nach § 8 Abs. 3 KBüV der tadellose Leumund während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen muss. Alle Gesuche erfüllen diese Voraussetzungen weiterhin.

2.4 Um allfällige Strafen oder Strafverfahren noch vor Erteilung des Kantonsbürgerrechts auszuschliessen, wird der kantonale Bürgerrechtsdienst alle Gesuche drei Tage vor dem Beschluss des Kantonsrates nochmals im vollautomatisierten Strafregister (VOSTRA) überprüfen.

2.5 Aufgrund der umfassenden Überprüfung durch Gemeinde, Bund und Kanton kann allen aufgeführten Bürgerrechtsbewerbern das Kantonsbürgerrecht erteilt werden.

2.6 Nach § 12 KBüG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 KBüV entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, dies nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts und beim Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

2.7 Gemäss § 8 KBüG bzw. § 13 KBüV ist das Einbürgerungsgesuch nach vollständigem Eingang durch die Gemeinde im Amtsblatt zu publizieren. Die Publikation dient dem Zwecke, die Bevölkerung über die Gesuchstellenden in Kenntnis zu setzen. Die vom Kantonsrat beschlossene Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist demzufolge analog im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber